

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 146/08 B

L 12 AL 840/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 AL 3849/07 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

ARGE Landkreis Ludwigsburg,
Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29.9.2009 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. K o l o c z e k**
und **C o s e r i u**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 12.9.2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit sind die Höhe des wegen einer verspäteten Meldung als arbeitsuchend geminderten (um 1.500 Euro), an den Kläger ab dem 1.7.2005 für die Dauer von 70 Leistungstagen gezahlten Arbeitslosengeldes (*Bescheid vom 7.7.2005 über die Festsetzung der Minderung und Bewilligungsbescheid vom 8.7.2005; Widerspruchsbescheid vom 25.10.2005*), die Zahlung von Arbeitslosengeld (Alg) für die Zeit vom 3.1. bis 16.1.2006, für die die Beklagte den Eintritt einer Sperrzeit festgestellt und die Entscheidung über die Bewilligung von Alg für den genannten Zeitraum aufgehoben hat (*Bescheid vom 23.2.2006; Widerspruchsbescheid vom 21.4.2006*), und die Zahlung von Alg für die Zeit ab 24.1.2006, für die die Beklagte die Bewilligung von Alg mangels Arbeitslosigkeit ganz aufgehoben hat (*Bescheid vom 23.2.2006; Widerspruchsbescheid vom 21.4.2006*).
- 2 Der 1961 geborene Kläger sprach am 28.12.2004 bei der Beklagten vor und teilte mit, dass er sich arbeitsuchend melden müsse, weil ihm gekündigt worden sei. Bei der Vorsprache übergab er ein Schreiben, das mit "Arbeitsuchendmeldung" überschrieben war und in dem er mitteilte, dass er derzeit auf Grund persönlicher Umstände keinen neuen Arbeitsvertrag abschließen könne. Am 30.6.2005 meldete sich der Kläger arbeitslos. Der Kläger berief sich in der Folgezeit weiter darauf, dass bei ihm ein durch die Beklagte nicht behebbares Vermittlungshemmnis vorliege. Mit den angegriffenen Bescheiden minderte die Beklagte zunächst wegen verspäteter Arbeitsuchendmeldung den täglichen Leistungssatz für die Dauer von 70 Leistungstagen, weil eine ordnungsgemäße Arbeitsuchendmeldung erst zum 30.6.2005 erfolgt sei; für die Zeit vom 3.1. bis 16.1.2006 stellte sie den Eintritt einer Sperrzeit fest, weil der Kläger keinerlei Nachweise über Eigenbemühungen vorgelegt habe und hob schließlich die Bewilligung von Alg ganz auf, weil sich der Kläger nicht bemüht habe, seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden und den Vermittlungsbemühungen der Beklagten nicht zur Verfügung gestanden habe. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts <SG> Heilbronn vom 15.1.2008; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Baden-Württemberg vom 12.9.2008*).
- 3 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Es sei darüber zu entscheiden,
- ob die Obliegenheit der frühzeitigen "Arbeitsuchendmeldung" in § 37b Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III) über die reine Meldung hinausgehe und neben der objektiven Meldung auch die subjektive Einstellung des Arbeitnehmers zum Zeitpunkt der "Arbeitsuchendmeldung" zu berücksichtigen sei,
 - ob eine "Arbeitsuchendmeldung" iS der §§ 37b und 140 SGB III auch dann vorliege, wenn der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der "Arbeitsuchendmeldung" tatsächlich kein



Interesse an einer Arbeitsvermittlung zeige,

- ob eine tatsächliche Arbeitsuche iS der §§ 37b und 140 SGB III auf Grund erheblicher persönlicher Probleme im privaten Bereich (Sorgerechtsstreit und Zerrüttung der Familienverhältnisse) seitens des Arbeitnehmers abgelehnt werden könne,
- ob eine subjektive Nichtverfügbarkeit (nach eigener Willenserklärung) des Arbeitnehmers dazu führe, dass objektive Umstände der Nichtverfügbarkeit unbeachtlich seien,
- ob erhebliche persönliche Probleme im privaten Bereich (Sorgerechtsstreit und Zerrüttung der Familienverhältnisse) einen wichtigen Grund iS des § 144 Abs 1 Satz 1 SGB III darstellen könnten und damit eine Sperrzeit wegen unzureichender Eigenbemühungen gemäß § 144 Abs 1 Satz 2 Nr 3 SGB III ausgeschlossen sei, und
- ob erhebliche persönliche Probleme im privaten Bereich (Sorgerechtsstreit und Zerrüttung der Familienverhältnisse) einen wichtigen Grund für eine vorübergehende Nichtverfügbarkeit sowie fehlende Eigenbemühungen iS des § 119 Abs 1 SGB III darstellen könnten.

- 4 Daneben macht der Kläger eine Divergenz zu der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 25.5.2005 (*B 11a/11 AL 81/04 R*) geltend. Die Entscheidung des LSG beruhe auf folgendem Rechtssatz:

"Eine Mitteilung der Arbeitsuche im Sinne der §§ 37b und 140 SGB III liegt nicht vor, wenn die Bereitschaft des Versicherten fehlt, auf ein eventuell folgendes Arbeitsangebot ernsthaft einzugehen."

- 5 Dieser Rechtssatz stehe im Widerspruch zu dem tragenden Rechtssatz in dem genannten Urteil des BSG, dass es sich bei § 37b SGB III um eine "Obliegenheit" handle, die durch die frühzeitige Meldung die Eingliederung von Arbeitsuchenden beschleunige und damit Arbeitslosigkeit und Entgeltersatzleistung der Versichertengemeinschaft möglichst vermeiden bzw die Dauer der Arbeitslosigkeit verkürzen solle. Eine derartige versicherungsrechtliche Obliegenheit könne aber nur objektiv verletzt werden, wenn der mit der Obliegenheit Belastete während deren Wirkungsdauer gegen die ihm auferlegte Verhaltenspflicht verstoße.

II

- 6 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Zwar ist die Beschwerdebegründung fristgerecht eingegangen, weil die Begründungsfrist bisher nicht abgelaufen war. Nach Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bezüglich der versäumten Einlegungsfrist steht - wie hier - für die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde ein weiterer Monat zur Verfügung (*BSG SozR 1500 § 164 Nr 9*). Die vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Be-



deutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind aber nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.

- 7 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, und weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 8 Zwar hat der Kläger verschiedene Rechtsfragen gestellt, ihre abstrakte Klärungsbedürftigkeit sowie die Breitenwirkung dargelegt, Ausführungen zur Entscheidungserheblichkeit fehlen aber gänzlich. Er begnügt sich mit dem Satz, dass die klärungsbedürftigen Rechtsfragen in dem anschließenden Revisionsverfahren auch "klärungsfähig und entscheidungserheblich" seien. Entscheidungserheblichkeit bedeutet, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der konkret aufgeworfenen Rechtsfragen ankommt und die Entscheidung bei Zugrundlegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinne hätte ausfallen müssen. Deren Darlegung erfordert daher Ausführungen zu allen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs. Der Kläger begehrt in dem Verfahren (höheres) Alg. Um die Entscheidungserheblichkeit und damit die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen darzulegen, muss er deshalb Ausführungen dazu machen, dass er im streitigen Zeitraum arbeitslos war, sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und die Anwartschaftszeit erfüllt hatte (§ 118 Abs 1 iVm § 119 ff SGB III), weil nur dann, wenn ein Anspruch auf Alg besteht, für die Zeit ab 1.7.2005 ein Anspruch auf höhere Leistungen und für die Zeit vom 3.1. bis 16.1.2006 bzw für die Zeit ab 24.1.2006 ein Leistungsanspruch gegeben sein kann. Dies gilt hier umso mehr, als er selbst vorträgt, er habe auf Grund persönlicher Umstände keinen neuen Arbeitsvertrag abschließen können und habe sich auch im Folgenden darauf berufen, dass bei ihm ein durch die Beklagte nicht behebbares Vermittlungshemmnis vorliege, sodass schon der eigene Vortrag Zweifel an der Verfügbarkeit iS des § 119 Abs 1 Nr 3 SGB III begründet.



- 9 Auch die Ausführungen zur Divergenz genügen nicht den Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde. Nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Abweichung (Divergenz) im Sinne dieser Vorschrift liegt nur vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz gebildet und eine Rechtsfrage in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichte entschieden hat (*vgl nur Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl, § 160 RdNr 13 f*). Eine Abweichung ist erst dann zu bejahen, wenn das LSG den vom BSG aufgestellten Kriterien, wenn auch uU unbewusst, widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Aus dem Vortrag des Klägers ist jedenfalls nicht erkennbar, dass das BSG und das LSG einander widersprechende Rechtssätze aufgestellt haben. Ohnedies setzt auch die Divergenz voraus, dass die Entscheidung des LSG auf dieser Abweichung beruht und die Abweichung entscheidungserheblich ist. Auch hierzu erschöpft sich der Vortrag des Klägers allein in der Behauptung, dass der Klage nach dem das Urteil des BSG tragenden Rechtssatz hätte stattgegeben werden müssen, während das LSG sie in Übereinstimmung mit dem SG abgewiesen hat, ohne Ausführungen zu den jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen eines Alg-Anspruchs zu machen (siehe oben).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)